

Hinweise zum Widerspruchsverfahren in Beihilfeangelegenheiten

⇒ *Schriftform des Widerspruches*

Sollte es zu einer ablehnenden Entscheidung der Beihilfefestsetzungsstelle kommen, die Sie mit Widerspruch anfechten möchten, beachten Sie bitte, dass dieser an die **Schriftform gebunden** ist (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Diese wird durch Übersenden eines **eigenhändig unterschriebenen Schriftstücks** per Post, Telefax, über die Beihilfe-App oder als Dateianhang einer E-Mail gewahrt.

Eine Widerspruchserhebung durch einfache E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis jedoch nicht, so dass der Rechtsbehelf unzulässig ist.

⇒ *Widerspruchsfrist*

Weiterhin sind Widersprüche **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides** zu erheben, dessen Überprüfung und Korrektur begehrt wird.

Dabei stellen sämtliche Anliegen, mit denen die Prüfung und Änderung von Festsetzungsbescheiden zu Gunsten von Beihilfeberechtigten begehrt werden, regelmäßig Widersprüche dar, auch wenn das Begehrt nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet wird.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehende Bitten um Überprüfung ablehnender Entscheidungen sind als unzulässig zurückzuweisen und können keine inhaltliche Überprüfung von Beihilfefestsetzungen auslösen.

⇒ *Häufige Begründung: Erstattung der privaten Krankenversicherung*

Eine Vielzahl von Widersprüchen wird damit begründet, dass man zu Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit abgelehnt oder nicht in voller Höhe anerkannt wurde, eine (volle) Leistung der privaten Krankenversicherung erhalten habe. Dabei wird der Rückschluss gezogen, dass die Aufwendungen ob der Leistung der Krankenversicherung (in voller Höhe) beihilfefähig sind.

Beachten Sie bitte, dass die Erstattungsfähigkeit durch die private Krankenversicherung nicht zwangsläufig mit der Beihilfefähigkeit geltend gemachter Aufwendungen korrespondiert. Während sich die Erstattung durch die private Krankenversicherung nach dem jeweils abgeschlossenen Versicherungstarif und den entsprechenden Versicherungsbedingungen richtet, sind Beihilfeleistungen auf Grundlage der einschlägigen beamten-/beihilferechtlichen Bestimmungen festzusetzen. Beide Regelwerke divergieren regelmäßig an sehr vielen Punkten, sodass eine Erstattung des Krankenkasseneinrichters nicht automatisch eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit bedingt.

⇒ *Kontakt zur Widerspruchsstelle*

Zentrale Rufnummer

06322/936-442

Zentrale Mailadresse

widerspruchsstelle@ppa-duew.de

Zentrale Faxnummer

06322/936-240

Postalische Zusendung an die Widerspruchsstelle richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Pfälzische Pensionsanstalt

Widerspruchsstelle

Sonnenwendstraße 2

67098 Bad Dürkheim